



Volkshochschule Oberwallis

Postfach 458 · 3904 Naters

Tel. 027 923 07 50 · www.vhso.ch · info@vhso.ch

Statuten der Volkshochschule Oberwallis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Volkshochschule Oberwallis" besteht für das deutschsprachige Wallis ein Verein gemäss Artikel 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Brig-Glis.

Art. 3 Zweck

Die Volkshochschule Oberwallis bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung durch Kurse, Vorträge, Reisen und Exkursionen im Zusammenhang mit Kursen.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

4.1 Einzelmitgliedern

4.2 Kollektivmitgliedern, nämlich

- a) Körperschaften, Vereine und Vereinigungen, welche die Förderung der Erwachsenenbildung zum Zweck haben
- b) Schulen, gemäss besonderer Vereinbarung

4.3 Ehrenmitgliedern.



Volkshochschule Oberwallis

Postfach 458 · 3904 Naters

Tel. 027 923 07 50 · www.vhso.ch · info@vhso.ch

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, setzt die jährlich stattfindende Generalversammlung einen angemessenen Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder und für die Kollektivmitglieder fest.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt hat auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen und ist nur nach Erfüllung der Beitragspflicht gestattet. Mitglieder, die mit der Bezahlung ihres Beitrages während zweier Jahre im Rückstand sind, oder die gegen die Interessen des Vereins arbeiten, können mit Stimmenmehr der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird aus den Einzelmitgliedern und den Vertretern der Kollektivmitglieder sowie aus den Ehrenmitgliedern gebildet.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung zugestellt werden.

Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Zusätzliche Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste müssen spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.



Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Einzel- und Kollektivmitglieder. Diese haben je 1 Stimme.

Jedes Ehrenmitglied hat nur beratende Stimme, wenn es vor seiner Ernennung nicht bereits Einzelmitglied war.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können in einer Generalversammlung durch die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- 9.1 Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der beiden Revisoren
- 9.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 9.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.4 Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresprogramm und Budget
- 9.5 Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 9.6 Genehmigung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Kollektivmitglieder
- 9.7 Annahme und Revision der Statuten
- 9.8 Gründung von Untersektionen und Ortsgruppen
- 9.9 Auflösung des Vereins

Art. 10 Der Vorstand

- 10.1 **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-3 Beisitzern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die verschiedenen Regionen zu berücksichtigen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Der Präsident ist nur zweimal wiederwählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Falle von Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 10.2 **Aufgaben:** Der Vorstand erstellt das Jahresprogramm, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Er bestellt das Sekretariat.

Er schlägt der Generalversammlung die Höhe der an die der Volkshochschule Oberwallis angeschlossenen Kollektivmitglieder zu entrichtenden Beiträge vor.

Er schlägt der Generalversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vor.



Volkshochschule Oberwallis

Postfach 458 - 3904 Naters

Tel. 027 923 07 50 · www.vhso.ch · info@vhso.ch

Art. 11 Das Sekretariat

Das Sekretariat wird vom Sekretär geleitet. Seine Aufgaben sind in einem besonderen, vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft festgelegt.

IV. Finanzielles

Art. 12 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wiederwählbar.

Die Revisoren haben jährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Deshalb haben sie das Recht, jederzeit die Bücher, die Kasse und sonstige Belege einzusehen.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Mitglieder.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf dasselbe.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung durch die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins, wird das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Stiftung oder einem steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 17. Januar 1985 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1955.

Der Präsident

Der Aktuar

H. Zenhäusern

M. Zahner